

Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen

Im Geltungsbereich von Teil 3.2 (Krankenhäuser) und Teil 3.3 (Betreuung) der AVR-Wü/I gibt es eine Regelung, die erst einmal Zeit braucht, dass sie in der Praxis ankommt. Als Werktage betrachten wir normalerweise die Tage von Montag bis Freitag – das Wochenende wird als arbeitsfrei betrachtet, wenn auch viele unserer Kolleginnen und Kollegen an diesen Tagen regelmäßig arbeiten müssen. Und für diese gibt es eine gesonderte Regelung.

Rechtsgrundlage

Nach § 49 Teil 3.2. und Teil 3.3 AVR-Wü/I vermindert sich für alle Mitarbeitenden, die

- regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt sind,
- der Wechselschicht – oder Schichtarbeit (d.h. Anspruch auf Wechselschicht – oder Schichtzulage im Sinne der Definition in § 7 Abs. 1 und 2 AVR-Wü),
- an sieben Tagen in der Woche vorsieht,

und die an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- arbeiten müssen oder
- nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen

die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Feiertage, die auf einen Werktag fallen (bzw. gefallen sind)

Im Jahr 2010 fiel der 1. Mai auf einen Samstag, der 1. Weihnachtsfeiertag (25.12.2010) und der Neujahrstag (01.01.2011) sind ebenfalls Samstage. Das heißt, dass allen Mitarbeitenden, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, für diese Tage ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um ein Fünftel ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit reduziert bekommen müssen.

Außer für den 1. Januar 2011 kommt diese Regelung weder 2011 noch in den darauf folgenden Jahren zur Geltung, da kein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt.

Umsetzung des tariflichen Anspruchs

Soweit in Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR-Württemberg/I diese Regelung noch nicht umgesetzt worden ist, muss die Mitarbeitervertretung auf die Umsetzung hinwirken.

Der rückwirkende Anspruch der Mitarbeitenden für den 1. Mai ist grundsätzlich ein individualrechtlicher Anspruch und muss von den Mitarbeitenden selbst geltend gemacht werden, außer es gelingt der Mitarbeitervertretung, das Thema rückwirkend kollektivrechtlich zu regeln. Für die Geltendmachung findet Ihr auf der nächsten Seite eine Vorlage, die Ihr den Mitarbeitenden zur Verfügung stellen könnt. Die Mitarbeitenden sollten Ihren Anspruch für den 1. Mai möglichst rasch geltend machen, da hier die (kurze) Ausschlussfrist von 6 Monaten nach § 37 Abs. 1 Satz 2 gilt.

Und was war im Jahr 2009 ?

Im Jahr 2009 gab es ebenfalls zwei gesetzliche Feiertage, die auf einen Samstag gefallen sind: der 03. Oktober und der 26. Dezember.

Die Mitarbeitervertretung sollte versuchen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber die (verfristeten) Ansprüche der Mitarbeitenden auch für diese Tage zu

sichern. Die Mitarbeitenden können für 2009 individualrechtlich keinen Anspruch mehr geltend machen, da die Ausschlussfrist vorbei ist. Der Arbeitgeber muss eine ordnungsgemäße Umsetzung des Tarifrechts sicherstellen. Unter dem Gesichtspunkt kann die Mitarbeitervertretung beim Arbeitgeber darauf hinwirken, dass die Ausschlussfrist ausgesetzt bzw. verlängert wird oder die Mitarbeitenden unbürokratisch die Zeitgutschrift auch noch für 2009 erhalten.

Diese Definitionen vielleicht irgendwo auf der Seite in einen Kasten ?!

Definition Werktag

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind (§ 3 BUrlG).

Definition gesetzlicher Feiertag

Die gesetzlichen Feiertage werden von den Ländern festgelegt, vereinzelt auch vom Bund. Keine gesetzlichen Feiertage sind der 24.12. und der 31.12..

Definition Wechselschichtarbeit (§ 7 Abs. 1 AVR-Wü/I)

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Definition Schichtarbeit (§ 7 Abs. 2 AVR-Wü/I)

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstem einem Monat vorsieht, und der innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

*Ursel Spannagel
Vorsitzende Tarifausschuss*

AGMAV-Mitteilungen Nr. 99, 2010